

Reform des EU-Beihilferechts im Agrar- und Forstsektor

zum 01.01.2023

Mit dem 01.01.2023 sind der neue Agrarrahmen sowie die neue Agrarfreistellungsverordnung (AgrarGVO) in Kraft getreten. Die überarbeiteten Beihilfenvorschriften sind an die neue GAP sowie den EMFAF angepasst und sollen die Prioritäten der europäischen Kommission (KOM) im Rahmen des Green Deal, der Farm-to-Fork- und der Biodiversitätsstrategie widerspiegeln. Die neuen Richtlinien für den Agrar- und Forstsektor sollen die staatliche Kofinanzierung im Rahmen der GAP vereinfachen und neue Anreize für höhere Umweltstandards setzen.

- **Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Agrarrahmen)**

Der überarbeitete Agrarrahmen bietet mehr Anreize für umwelt- und klimafreundliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen (u.a. durch eine Anhebung der Beihilfehöchstintensität) und führt neue Beihilfekategorien ein, wie z.B. Beihilfen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung des Befalls durch invasive gebietsfremde Arten und neu auftretende Krankheiten.

Den Agrarrahmen (2022/C 485/01) finden Sie unter:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1221\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1221(01)&from=DE)

- **Gruppenfreistellungsverordnung (AgrarGVO) für die Landwirtschaft**

Die AgrarGVO legt Kategorien fest, unter denen staatliche Beihilfen ohne eine vorherige Konsultation und Bestätigung der KOM ausgezahlt werden können. Damit haben Mitgliedstaaten die Möglichkeit, schnell Hilfszahlungen zu leisten.

Die überarbeitete AgrarGVO ermöglicht eine Freistellung von Beihilfemaßnahmen, wie z.B. Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tierarten verursachte Schäden oder Beihilfen zum Ausgleich von bei landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten entstehenden Mehrkosten.

Eine weitere Neuerung ist die Verwendung der vereinfachte Kostenoptionen für bestimmte Gruppen von Beihilfen auch außerhalb der EU Förderungen. Dies betrifft unter anderen die Beihilfen in den Bereichen Tierwohlverpflichtungen, Beihilfen für den Umweltschutz in der Landwirtschaft sowie Beihilfen für Waldumwelt- und Waldklimaleistungen.

Die neue AgrarGVO finden Sie unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2472&from=DE>

AgrarGVO - Anwendung von VKO auch außerhalb GAP möglich

- Artikel 31 - Tierwohlverpflichtungen
- Artikel 33 - *Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten*
- Artikel 34 - *Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen*
- Artikel 35 - Beihilfen für ökologischen/biologischen Landbau,
- Artikel 41 - Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern
- Artikel 45 - *Beihilfen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben*
- Artikel 46 - *Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern*